

Ausfertigung

**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
VERWALTUNGSGERICHT**



Az.: 6 B 5/09

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED] Kieler Chaussee 11, 25485 Langeln,
Staatsangehörigkeit: Iranisch,

Antragstellers,

Proz.-Bew.: Rechtsanwälte Kompas und andere, Bräitenweg 25, 28195 Bremen,
g e g e n

den Kreis Pinneberg - Der Landrat -, Stabsstelle Recht, Moltkestraße 10,
25421 Pinneberg,

Antragsgegner,

Beigeladen:

Amt Rantzau - Der Amtsvorsteher -, Chemnitzstraße 30, 25365 Barmstedt,

Streitgegenstand: Ausländerrecht
- Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung -

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 6. Kammer - am 2. April 2009 durch
den Einzelrichter beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

Der Antrag des Antragstellers, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung
zu verpflichten, den Kläger menschenwürdig unterzubringen, ist zulässig, aber unbegrün-

det. Es fehlt (jedenfalls zurzeit) an einem Anordnungsanspruch, weil dem Antragsteller eine zumutbare und menschenwürdige Unterkunft angeboten wird. Dass der Antragsteller davon keinen Gebrauch macht, geht zu seinen Lasten.

Dem Antragsteller ist allerdings darin zuzustimmen, dass der Neubau in Langeln, Kieler Chaussee 11, keine zumutbare bzw. menschenwürdige Unterkunft darstellt. Der erkennende Einzelrichter konnte sich im Ortstermin am 31. März 2009 davon überzeugen, dass diese Unterkunft völlig heruntergekommen und verdreht ist. Dies gilt insbesondere für die gemeinschaftlich nutzbaren Küchen, Toiletten und den Flur. Dies wird im Wesentlichen auch bestätigt durch das Schreiben des Gesundheitsamtes des Kreises Pinnberg vom 25.02.2009 an den Beigeladenen.

Allerdings ist dem Antragsteller ein Zimmer in dem sich neben dem Neubau befindlichen Altbau angeboten worden. Dieser Altbau ist nach einem Brand im Herbst 2008 komplett renoviert worden. Der erkennende Einzelrichter konnte sich beim Ortstermin am 31. März 2009 davon überzeugen, dass dieser Altbau sauber ist und keine hygienischen Mängel aufweist. Soweit der Antragsteller darauf hinweist, dass dort ein unangenehmer und gesundheitsschädlicher Geruch vorhanden sei, konnte dies bei dem Ortstermin nicht bestätigt werden. Zwar ist es richtig, dass in dem renovierten Altbau zum Teil noch Brandgeruch feststellbar ist und in einigen Räumen auch deutlicher Renovierungsgeruch (insbesondere durch die Malerarbeiten) bemerkt werden konnte. Es gibt aber keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Gerüche gesundheitsschädlich sein könnten. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass durch Belüften der Räume bzw. der gesamten Unterkunft die Gerüche sich in absehbarer Zeit verflüchtigen werden. Insofern konnte durch das Gericht nicht festgestellt werden, dass auch eine Unterbringung in diesem Altbau unzumutbar bzw. menschenunwürdig ist. Es stehen auch saubere sanitäre Anlagen sowie eine neue Küche zur Verfügung.

Das Gericht weist allerdings daraufhin, dass eine Unterbringung von mehr als sechs Personen auch im Altbau problematisch werden könnte. Insbesondere die nur vier Quadratmeter große Küche ist für den Fall, dass mehr als sechs Personen dort wohnen, so gut wie nicht mehr nutzbar. Jedenfalls müssten dann in den Zimmern jeweils Kühlschränke und Herdplatten zur Verfügung gestellt werden. Weiter ist zu berücksichtigen, welche Personen in dem Altbau untergebracht werden. Die verdrehte Situation in dem Neubau ist insbesondere dadurch entstanden, dass einige dort untergebrachte Personen ihre Un-

terkunft völlig verwahrlosten lassen. Dies ist bei der Unterbringung dieser Personen im Altbau zu berücksichtigen. Sofern „problematische“ Personen im Altbau untergebracht werden, ist regelmäßig die Sauberkeit und Hygiene zu kontrollieren, so dass die Zustände, die jetzt im Neubau herrschen, sich nicht wiederholen. Dies gehört zur Fürsorgepflicht.

Dem Antragsteller bleibt es insoweit unbenommen, für den Fall, dass auch im Altbau sich unzumutbare Wohnverhältnisse einstellen sollten, erneut den Antragsgegner bzw. die Beigeladene aufzufordern, zumutbare Wohnverhältnisse zu schaffen und, falls erforderlich, erneut um vorläufigen Rechtsschutz nachzusuchen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 Abs. 1 VwGO).

Clausen

Richter am VG



ausgefertigt
Befristung bis 03.07.09
[Handwritten Signature]
Das Schleswig-Holst. Verwaltungsgericht

**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
VERWALTUNGSGERICHT**

**Niederschrift
Über den Termin zur Erörterung der Sach- und Rechtslage
der 6. Kammer**

Anwesend:

Richter am Verwaltungsgericht Clausen als Einzelrichter.

Auf die Hinzuziehung einer Urkundsbeamtin bzw. eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet. Das Protokoll wurde auf Tonträger aufgezeichnet.

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]
Kieler Chaussee 11, 25485 Langeln,
Staatsangehörigkeit: iranisch,

Antragsteller.

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Kempas und andere,
Bräthenweg 25, 28195 Bremen, - 09 0040/50/K/An -

g e g e n

den Kreis Pinneberg - Der Landrat -, Stabsstelle Recht,
Moltkestraße 10, 25421 Pinneberg, - 014 8-19/09 -

Antragsgegner.

Beigeladen:

Amt Rantzau - Der Amtsvorsteher -,
Chemnitzstraße 30, 25355 Barmstedt

Streitgegenstand: Asylverfahren
- Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung -

erschienen bei Aufruf der Sache um 11.00 Uhr:

der Antragsteller: mit Rechtsanwältin Kempas,
für den Antragsgegner: Frau Dorn und Frau Bartels,

für die Beigeladene: der Leitende Verwaltungsbeamte Herr Brandt und Herr Schattauer und Herr Gülc vom Sozialamt.

Zuerst sehen wir uns den Neubau an. Es werden zahlreiche Fotos gemacht. Der Neubau macht insgesamt einen verdrehten Eindruck.

Dann wird der Altbau in Augenschein genommen. Der Altbau ist im Herbst 2008 nach einem Brand, der sich hauptsächlich im Flur abspielte, renoviert worden. Das Gebäude macht auch einen sauberen, renovierten Eindruck. Neuer Fußboden, die Wände sind neu gestrichen. Auch die Zimmer sind sauber. Es sind insgesamt 6 Zimmer mit einem Etagenbett. Pro Zimmer können zwei Personen untergebracht werden. In dem Zimmern ist zum Teil ein Geruch wahrnehmbar. Dieser Geruch könnte vom Renovieren kommen. In diesem renovierten Altbau lebt zurzeit nur eine Person in Zimmer 5. Die anderen Zimmer sind leer. Es stehen insgesamt drei Toiletten und drei Duschen zur Verfügung. Die Küche ist ca. 4 m² groß und ausgestattet mit Kühlschrank, Herd und Waschbecken bzw. Spüle.

Die Zimmer sind ca. 10 m² groß und zurzeit nicht möbliert. Es würden aber für den Fall, dass die Zimmer bewohnt werden, Stühle, Tische und auch ein Schrank hineingestellt werden.

Ab Mai 2009 soll der Neubau renoviert werden. Dann werden sämtliche Bewohner im Altbau untergebracht. Dazu sollen die Möbel erst einmal mitgenommen werden.

Die Prozessbevollmächtigte des Antragstellers ist der Auffassung, dass nicht nur Renovierungsgeruch, sondern auch Brandgeruch feststellbar ist.

In dem Neubau wohnen zurzeit insgesamt 8 Leute und einer, der seit zwei Wochen verschwunden ist. Diese 8 Bewohner würden ab Mai, wenn der Neubau renoviert wird, im Altbau untergebracht werden. Außerdem befindet sich im Altbau schon eine Person.

Von den 8 Personen im Neubau sind 4 Personen obdachlos und 4 Personen Asylbewerber (einschließlich dem Antragsteller). Im Altbau ist der Bewohner ein Asylbewerber.

Der Antragsteller führt aus, dass das Zusammenleben mit den Leuten zum Teil unerträglich ist. Einer kocht auch abends oder in der Nacht noch Fisch bzw. lässt diesen verbrennen. Andere sind sehr ungepflegt und haben einen unangenehmen Geruch.

Die Prozessbevollmächtigte des Antragstellers weist darauf hin, dass im Altbau alle 6 Zimmer von einem Flur ausgehen.

Frau Dom von der Antragsgegnerin weist darauf hin, dass nach der Renovierung des Neubaus die Möglichkeit besteht, Asylbewerber und Obdachlose getrennt von einander unterzubringen.

Die Renovierung soll im Mai beginnen und wird ca. 1-2 Monate dauern.

Herr Schattauer vom Beigeladenen weist darauf hin, dass die Probleme im Neubau insbesondere von einem Nigerianer herrühren, der tatsächlich problematisch sei. Und außerdem von einem betreuungsbedürftigen Obdachlosen, der aber demnächst in eine psychiatrische Einrichtung kommt. Im Übrigen seien die Bewohner mehr oder weniger unproblematisch.

Der Antragsteller weist darauf hin, dass es neben diesen beiden Personen noch zwei weitere problematische Personen gibt, von denen einer Alkoholiker ist.

Herr Schattauer räumt ein, dass diese weitere, von dem Antragsteller genannte Person, eine Betreuung beantragt hat. Dort gibt es demnächst einen Termin, um dies zu prüfen. Auch Herr Brandt bestätigt, dass diese Person einen etwas „schmuddeligen“ Eindruck macht.

Ende: 12.30

Clausen

Für die Richtigkeit der Tonbandübertragung:

Andersen

Justizangestellte